

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes und die Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, ergibt sich aus den Aufgaben, die aufgrund der Satzungen und durch tarifvertragliche Vereinbarungen von uns zu erfüllen sind. Die nachfolgenden Datenschutz-Hinweise gelten daher insbesondere für Betriebe und Arbeitnehmer des Gerüstbauer-Handwerks, die den allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen für das Gerüstbauer-Handwerk unterliegen.

## **1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?**

Verantwortliche Stellen sind:

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes  
Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG  
Welfenstraße 4  
65189 Wiesbaden  
Telefon +49 (0)611 7339-0  
E-Mail-Adresse: [info@sokageruest.de](mailto:info@sokageruest.de)

Sie erreichen unsere betriebliche Datenschutzbeauftragte unter:

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes  
Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG  
Datenschutzbeauftragte  
Welfenstraße 4  
65189 Wiesbaden  
Telefon +49 (0)611 7339-0  
E-Mail-Adresse: [datenschutzbeauftragte@sokageruest.de](mailto:datenschutzbeauftragte@sokageruest.de)

## **2. Was ist die Rechtsgrundlage unserer Tätigkeit?**

Wir sind gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Gerüstbauer-Handwerk,

- dem Bundesverband Gerüstbau e.V., Rösrather Straße 645, 51107 Köln, und
- der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main.

Grundlage unserer Tätigkeit sind Tarifverträge für das Gerüstbauer-Handwerk sowie die Satzungen der beiden Kassen. Alle gültigen Tarifverträge sind einseh- und ausdrückbar unter

...

[www.sokageruest.de/downloads/tarifvertraege/](http://www.sokageruest.de/downloads/tarifvertraege/). Die für die Aufgaben unserer beiden Kassen relevanten Tarifverträge wurden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales aufgrund des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärt. Sie sind daher von allen Betrieben und auf alle Arbeitnehmer anzuwenden, die dem Geltungsbereich dieser Tarifverträge unterliegen, unabhängig davon, ob sie Mitglied im Bundesverband bzw. der Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk oder der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt sind.

### **3. Welche Aufgaben haben wir?**

Die durch die Tarifverträge und die Satzung definierten Aufgaben der

- Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes sind:
  - Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall aus Witterungsgründen
  - Feiertagszahlung an Weihnachten, Silvester und Neujahr
  - Urlaubsgewährung und Urlaubsvergütung
  - Berufsausbildung und Berufsbildung
  - Absicherung von Arbeitszeitkonten
  - Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohnes
- Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG sind:
  - Ergänzende Leistungen zur gesetzlichen Rente
  - Einmalzahlungen an Hinterbliebene

### **4. Welche Quellen und Daten nutzen wir?**

Um die genannten Aufgaben zu erfüllen, benötigen wir Informationen über

- Arbeitnehmer des Gerüstbauer-Handwerks: Dazu gehören insbesondere persönliche Daten wie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht und Informationen aus dem Beschäftigungsverhältnis im Gerüstbauer-Handwerk, beispielsweise steuer- und sozialversicherungsrechtliche Informationen, die Berufsgruppe, den Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung und die laufenden Abrechnungsdaten.
- Betriebe des Gerüstbauer-Handwerks: Dazu gehören insbesondere der Firmenname, die Rechtsform und die gesetzlichen Vertreter sowie Informationen zur betrieblichen Tätigkeit, Daten zur Gewerbeanmeldung/Gewerbeabmeldung, Adress- und Kommunikationsdaten, Personalien von Inhabern oder Geschäftsführern, Bankverbindungen, ggf. Daten von Lohn- oder Steuerbüros, die der Betrieb mit der Abwicklung des Sozialkassenverfahrens beauftragt hat, sowie die laufenden Abrechnungsdaten aus den Beschäftigungsverhältnissen, aggregiert auf die Betriebsebene.

Die Daten werden uns durch Betriebe des Gerüstbauer-Handwerks bzw. durch ihre Bevollmächtigten bei der Anmeldung und der laufenden Durchführung des Sozialkassenverfahrens, durch andere gemeinsame Einrichtungen von Tarifvertragsparteien (Zusatzversicherungs-, Urlaubs- und Lohnausgleichskassen, s. Auflistung unter Punkt 6.) sowie durch öffentliche Institutionen wie z.B. Gewerbe(aufsichts)ämter und Amtsgerichte, und bei der Beantragung von Leistungen durch Arbeitnehmer, z.B. von Urlaubsgeld oder Rentenbeihilfen, übermittelt. Zudem gewinnen wir Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handelsregister, Internet).

...

## **5. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), da die Verarbeitung zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist, denen die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes und die Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG durch tarifvertragliche und satzungsgemäße Bestimmungen unterliegen (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO).

## **6. Wer erhält meine Daten?**

Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn dies zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes und der Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG erforderlich ist. Zu den dritten Stellen gehören:

- Institutionen der Finanzverwaltung, sofern wir bei der Erbringung von Leistungen an Arbeitnehmer des Gerüstbauer-Handwerks zur Abführung von Steuern verpflichtet sind.
- Träger der Sozialversicherung, wenn wir bei der Erbringung von Leistungen an Arbeitnehmer des Gerüstbauer-Handwerks zur Abführung von Beiträgen oder zur Abgabe von Meldungen verpflichtet sind, oder im Rahmen von Prüfungen, ob Betriebe dem Geltungsbereich der Tarifverträge des Gerüstbauer-Handwerks unterliegen.
- Andere gemeinsame tarifliche Einrichtungen der Zusatzversorgung im Baugewerbe, im nordwestdeutschen Betonsteingewerbe, im Dachdeckerhandwerk, im Maler- und Lackierhandwerk, in der Steine- und Erden-Industrie und im Betonsteinhandwerk in Bayern sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk, um Beschäftigungszeiten in diesen Gewerken bei der Ermittlung der Höhe der Beihilfen bei Beantragung einer Renten- oder Hinterbliebenenbeihilfe ermitteln zu können.
- Die Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Einziehung der Winterbeschäftigungs-Umlage nach § 356 Drittes Buch Sozialgesetzbuch.
- Die Behörden der Zollverwaltung bei Ermittlungen zu Beitragsvorenthaltungen, Mindestlohnverstöße, illegale Beschäftigung, Sozialleistungsmissbrauch o.ä.
- Staatsanwaltschaften zum Zweck der Strafverfolgung.
- Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK), die bei der Umsetzung des Urlaubskassenverfahrens im Falle der Arbeitnehmerentsendung fremdsprachliche Auskünfte an Arbeitnehmer von Betrieben mit Sitz im Ausland erteilt.
- Andere Urlaubs- und Lohnausgleichskassen, wenn sich diese im Einzelfall als tariflich zuständig erweisen können.
- Die jeweiligen Arbeitgeber von gewerblichen Arbeitnehmern und kaufmännischen/technischen Angestellten, wenn wir ihnen im Rahmen der tarifvertraglichen Regelungen Arbeitnehmerkontoauszüge und Versicherungsnachweise zur Verfügung stellen.
- Bevollmächtigte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (im Rahmen von Zustellungen (Schriftverkehr, Unbedenklichkeitsbescheinigungen) und Prozessen).
- Handwerkskammern und Berufsschulen, in denen Auszubildende zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin unterrichtet werden und Zwischen- und Gesellenprüfungen ablegen.
- Gerichte und Gerichtsvollzieher, soweit wir unsere tarifvertraglichen Ansprüche gerichtlich oder im Rahmen von Zwangsvollstreckungen durchsetzen müssen.
- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Erfüllung unserer Berichtspflichten nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz.
- Wirtschaftsprüfer, soweit diese im Rahmen ihrer Jahresabschlussprüfung Zugriff auf persönliche Daten benötigen.
- Externe Dienstleister im Bereich der Informationstechnologie, z.B. externe Anwendungsentwickler.

...

- Der Versicherungsmathematiker im Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten für die Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG.

## **7. Wie lange werden meine Daten gespeichert?**

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer tarifvertraglichen, satzungsgemäßen sowie gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Zu den gesetzlichen Vorschriften gehören die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten. Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO), das Einkommenssteuergesetz (EStG) und das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Darüber hinaus müssen wir Beweismittel im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen einhalten. Nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahren betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

Im Hinblick auf unsere tarifvertraglichen und satzungsgemäßen Verpflichtungen ist zu beachten, dass aus der Tätigkeit im Gerüstbauer-Handwerk bei Erfüllen der tarifvertraglichen Voraussetzungen der Anspruch auf eine Rentenbeihilfe entstehen kann, sodass die Daten aus der individuellen Erwerbsbiographie zur Verfügung gehalten werden müssen. Das bedeutet, dass wir die Daten aus den Beschäftigungsverhältnissen im Gerüstbauer-Handwerk dauerhaft speichern.

## **8. Welche Datenschutzrechte habe ich?**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG).

## **9. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?**

Welche Daten im Einzelnen durch Betriebe und Arbeitnehmer bereit zu stellen sind, ergibt sich aus den für das Sozialkassenverfahren und die Zusatzversorgung maßgeblichen tarifvertraglichen Normen sowie der gesetzlichen Verpflichtung. Ohne diese Daten sind wir nicht in der Lage, unsere Aufgaben zu erfüllen.